

Allgemeine Nebenbestimmungen Rationelle Energieverwendung (ANBest REEn)

- gültig ab 01. Januar 2021 -

Folgende Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Zweckentsprechende Verwendung

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Förderbescheid bestimmten Zweck verwendet werden.
- (2) Eine zweckentsprechende Mittelverwendung liegt nur vor, wenn die Aufwendungen zuwendungsfähig sind.
 1. Die Kosten eines Fachbetriebs, eines Energieberaters oder eines zertifizierten Passivhausplaners sind zuwendungsfähig, soweit sie zur Durchführung der Energieeffizienzmaßnahme unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sind.
 2. Soweit Arbeiten in Eigenleistung erbracht werden, sind nur die Materialkosten zuwendungsfähig. Die in Nummer 1 genannten Grundsätze gelten entsprechend.
 3. Nicht zuwendungsfähig sind Aufwendungen für Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer abziehbar sind sowie Finanzierungsaufwendungen.

2. Anforderungen an Materialien

- (1) Der Austausch von Fenstern ist nur förderfähig, wenn keine Rahmen aus Tropenholz zur Verwendung kommen.
- (2) Alle Dämmmaterialien müssen ohne die Treibmittel FCKW, H-FCKW und FKW hergestellt worden sein.
- (3) Bei einer zusätzlichen Förderung für umweltfreundliche Dämmmaterialien nach Abschnitt C Unterabschnitt VI des Förderprogramms müssen die eingesetzten Dämmmaterialien auf nachwachsenden Rohstoffen basieren und mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sein. Je Bauteil muss die gesamte neu verbaute Dämmung diesen Materialanforderungen genügen.

3. Besondere Fördervorgaben

Bei Ausführung der geförderten Energiesparmaßnahme sind die nachfolgend aufgeführten besonderen Fördervoraussetzungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

I. Einzelmaßnahmen

- (1) Bei Einzelmaßnahmen müssen die Bauteile die nachfolgend aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bzw. Vorgaben einhalten oder unterschreiten.

Nr.	Maßnahme	Bauteil	Max. U-Wert in W/(m ² K) bzw. sonstige Vorgabe
1. a)	Wärmedämmung von Wänden	Außenwand	0,20
1. b)		Innenwanddämmung von Kulturdenkmälern ¹	0,45
2. a)	Wärmedämmung von Dachflächen	Schrägdach	0,14
2. b)		Flachdach	0,14
2. c)		Dachflächen von Gauben	0,20
2. d)		Gaubenwangen	0,20
3. a)	Wärmedämmung von Geschossflächen	Oberste Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen	0,14
3. b)		Kellerdecke, Fußboden, Wand gegen unbeheizten Raum	0,25
3. c)		Boden gegen Außenluft	0,20
4. a)	Erneuerung von Fenstern	3-Scheiben Wärmeschutzglas	U _G = 0,70
4. b)		3-Scheiben Wärmeschutzfenster	U _w = 0,80
4. c)		Ertüchtigung von Fenstern an Kulturdenkmälern ¹	U _G = 1,30
5.	Blower-Door-Test		
6.	Lüftungsanlage		Wärmerückgewinnungsgrad mindestens 80%, keine „aktive“ Kühlung

- (2) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 an einem Kulturdenkmal muss eine Baubegleitung durch einen Energieberater erfolgen. Dieser muss in der KfW-Expertenlisten Denkmal eingetragen sein.
- (3) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 4 muss ein wärmetechnisch verbesserter Abstandhalter („Warme Kante“) eingebaut werden. Neu eingebaute Glasflächen bei einem Kulturdenkmal müssen einen U_G-Wert von 1,3 W/(m² K) einhalten oder unterschreiten.

II. Gesamtanierung von Wohngebäuden

- (1) Bei einer Gesamtanierung von Wohngebäuden ist der im Antrag angegebene Effizienzhausstandard zu erfüllen.
- (2) Das Vorhaben muss durch einen Energieberater begleitet werden.

III. Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard

- (1) Beim Neubau eines Passivhauses sind die Standards und Anforderungen des Passivhaus-Instituts zu erfüllen.
- (2) Das Vorhaben ist durch einen zertifizierten Passivhausplaner zu begleiten.

¹ Kulturdenkmäler sind zum einen solche im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Dazu zählen vorliegend aber auch Gebäude, die selbst keine Kulturdenkmaleigenschaft besitzen, jedoch als Bestandteil einer Sachgesamtheit den Bestimmungen/Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen. Außerdem sind dies Bauwerke, die sich im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz befinden (im Folgenden: zusammenfassend „Kulturdenkmal“).

IV. Maßnahmenbegleitung durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner

- (1) Bei der Begleitung von Energieeffizienzmaßnahmen durch einen Energieberater oder zertifizierten Passivhausplaner sind die in den Absätzen 2 bis 5 dargestellten Mindesttätigkeiten durchzuführen und nachzuweisen.
- (2) Bei allen Einzelmaßnahmen nach Unterabschnitt I müssen durch den Energieberater folgende allgemeine Mindesttätigkeiten erbracht werden:
 1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 3. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen.
- (3) Zusätzlich zu den allgemeinen Mindesttätigkeiten nach Absatz 2 gelten für folgende Einzelmaßnahmen noch weitere, besondere Mindesttätigkeiten des Energieberaters:
 1. Schrägdach und Flachdach:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luft- und Winddichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).
 2. Oberste Geschossdecke:
Überprüfen der Konstruktion hinsichtlich Luftdichtigkeit (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung der luftdichten Ebene auf der Baustelle).
 3. Erneuerung von Fenstern:
 - a) Aufstellen eines detaillierten Lüftungskonzeptes nach DIN 1946-6,
 - b) Werkplanung der Fensteranschlüsse,
 - c) Überprüfen des Fenstereinbaus hinsichtlich Luftdichtigkeit, Schlagregenbelastung und Wärmeschutz (unter Berücksichtigung der Materialwahl und durch Überprüfung der Ausführung auf der Baustelle).
 4. Blower-Door-Test:
 - a) Aufstellen eines Luftdichtigkeitskonzeptes,
 - b) Baubegleitende Leckageortung mittels Luftdichtigkeitsmessung während der Bauphase,
 - c) Vorlage der Messprotokolle.
 5. Lüftungsanlage:
 - a) Planung und Dimensionierung der Lüftungsanlage,
 - b) Planungsleistungen zur Einregulierung der Lüftungsanlage,
 - c) Überprüfen der Einregulierung (Einregulierungsprotokoll).
 6. Außenwand Denkmal (Innendämmung):
 - a) Überprüfung (rechnerisch und bei der Ausführung auf der Baustelle) der Konstruktion bezüglich Tauwasserausfall in der Dämmung,
 - b) Erstellen eines Konzeptes zur Ausführung der Bauteilanschlüsse der Innendämmung an einbindende Bauteile (zum Beispiel Deckenanschluss, Fußbodenanschluss, Fensterlaibung und weiteres) in Form von Zeichnungen/Skizzen.

- (4) Bei der Gesamtsanierung eines Wohngebäudes nach Unterabschnitt II sind als Mindesttätigkeiten des Energieberaters zu erbringen:
1. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 2. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 3. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 4. Fotodokumentation der durchgeführten Energieeffizienzmaßnahmen,
 5. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 6. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke.
- (5) Beim Neubau eines Wohngebäudes im Passivhaus-Standard nach Unterabschnitt III sind als Mindesttätigkeiten des zertifizierten Passivhausplaners zu erbringen:
1. Erstellen des Passivhaus-Projektierungspakets in der Planungsphase und Aktualisierung während der Bauphase,
 2. Baustellenbegehungen zur Überprüfung der Übereinstimmung zwischen Planung und Ausführung,
 3. Prüfung der Detailplanung und der Ausführung relevanter Anschlüsse,
 4. Dokumentation der Baustellenbegehungen durch Protokolle,
 5. Tätigkeiten beim Einbau einer Lüftungsanlage nach Absatz 3 Nummer 5,
 6. Koordination und Durchführung eines Blower-Door-Tests nach Absatz 3 Nummer 4,
 7. Unterstützung bei der Koordination des Bauablaufs aus energetischen Gesichtspunkten,
 8. Meilensteinprüfung nach Abschluss einzelner Gewerke

V. Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen

Bei Anbringung der Behausung ist darauf zu achten, dass durch eine Hinterdämmung der Quartiere oder durch eine wärmebrückenreduzierte Aufhängung die energetische Qualität der Gebäudehülle weitestgehend beibehalten wird.

VI. Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen auf Dach-, Gründach- und an Fassadenflächen

Bei einer Förderung nach dem Förderprogramm Rationelle Energieverwendung, Abschnitt C Unterabschnitt VII Absatz 1 Nummer 2 sind die Anforderungen aus dem Handlungsleitfaden „Heidelberger Dach(g)arten“ einzuhalten.

4. Dokumentation der Arbeiten

Die Durchführung der Maßnahme ist fotografisch zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die luftdichte Ausführung bei Dachsanierungen und Fensteraustausch.

5. Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Heidelberg unverzüglich anzuzeigen,

1. wenn er nach Antragstellung/Bewilligung für eine geförderte Energieeffizienzmaßnahme weitere öffentliche Fördermittel beantragt oder erhält,
2. wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern.

6. Belege

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten.

7. Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Hierzu sind die von der Stadt Heidelberg herausgegebenen Formulare zu verwenden. Aus diesen ergibt sich, welche Unterlagen und Nachweise beizufügen sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwölf Monaten ab Bewilligung der Förderung einzureichen. Bei Gesamtanierungen von Wohngebäuden (KfW 55, KfW Denkmal, EnerPHit) sowie dem Neubau von Wohngebäuden im Passivhaus-Standard verlängert sich die Frist auf 24 Monate.
- (3) Im Verwendungsnachweis ist die Durchführung der Maßnahme zu bestätigen. Die entstandenen Kosten sind durch Vorlage der Original-Rechnungsbelege nachzuweisen.
- (4) Bei Maßnahmen an Dachflächen nach Abschnitt C Unterabschnitt I Absatz 1 Nummer 2 (Wärmedämmung von Dachflächen) des Förderprogramms ist dem Verwendungsnachweis eine Fachunternehmererklärung über die luftdichte Ausführung der Baumaßnahmen beizulegen; Gleiches gilt beim Einbau neuer Fensterflächen.
- (5) Bei der Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaikanlagen gemäß Abschnitt A Absatz 2 des Förderprogramms ist dem Verwendungsnachweis eine Kopie der Fertigstellungsanzeige des Installateurs der PV-Anlage an die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH (incl. Bestätigung, dass es sich um eine Neuerrichtung handelt) beizulegen.
- (6) Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind Fotos vorzulegen, aus denen sich der wesentliche Baufortschritt ergibt (vgl. Abschnitt 4, Dokumentation der Arbeiten).
- (7) Durch rechtsverbindliche Unterschrift ist zu bestätigen, dass
 1. der Zuwendungsbescheid und die dazu ergangenen Nebenbestimmungen beachtet wurden,
 2. wirtschaftlich und zweckmäßig verfahren wurde,
 3. die gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
- (8) Die bewilligten Fördergelder werden erst ausgezahlt, wenn der vorgelegte Verwendungsnachweis mit allen erforderlichen Unterlagen mit positivem Ergebnis geprüft und die Bauausführung technisch einwandfrei ist.

8. Prüfung der Verwendung

Die Stadt ist berechtigt, alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9. Vorbehalt weiterer Auflagen

Die Stadt Heidelberg behält sich vor, Auflagen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.